



Die ärztliche Aufklärung

Als Patient haben Sie das Recht auf eine ärztliche Aufklärung, die Sie in die Lage versetzt, die auf Ihre Krankheit und Situation bezogenen ärztlichen Behandlungsvorschläge zu verstehen und nachvollziehen zu können. Nur auf dieser Grundlage können Sie rechtswirksam in medizinische Maßnahmen einwilligen oder sie ablehnen.

Die **Diagnoseaufklärung** ist die Information des Patienten über den ärztlichen Befund bzw. über seine Krankheit.

Nur wer weiß, an welcher Erkrankung er leidet, kann in eine bestimmte medizinische Maßnahme einwilligen oder sie ablehnen.

Die **Verlaufsaufklärung** ist die Information der Patientin über Art, Umfang und Durchführung einer Maßnahme (z.B. Untersuchung, Operation, medikamentöse Therapie).

Nur wer weiß, wann was mit ihm geschieht, kann in Maßnahmen wirksam einwilligen oder sie ablehnen.

Die **Risikoaufklärung** ist die Information des Patienten über alle typischen und nicht völlig abseits liegenden Risiken, die mit einem Eingriff bzw. dessen Alternativen (z.B. auch einer Nichtbehandlung) verbunden sind.

Nur wer die Risiken einer Maßnahme bzw. deren Alternativen hinsichtlich Art, Umfang, Häufigkeit und Folgen kennt, kann wirksam einwilligen oder ablehnen.

(Fortsetzung Seite 2)

(Wir verwenden abwechselnd die weibliche und männliche Schreibweise, der Text gilt für beide Geschlechter)

BUNDESARBEITS-
GEMEINSCHAFT
DER
PATIENTINNEN-
STELLEN UND
-INITIATIVEN
(BAGP)

Auenstr. 31

80469 München

TELEFON

089 / 76 75 51 31

FAX

089 / 725 04 74

http:

patientenstellen.de

mail@

patientenstellen.de

Sprechzeiten:

Mo - Do

13 - 14 Uhr

und AB

50 Cent

Über die rein medizinischen Inhalte des Aufklärungsgesprächs hinaus gehört auch die **wirtschaftliche Hinweispflicht** zu den Informationspflichten des Arztes. Sie umfasst die Information über Erstattungsprobleme mit der gesetzlichen Krankenkasse z.B. bei IGeL-Leistungen (individuelle Gesundheitsleistungen) und Wahlleistungen im Krankenhaus. Außerdem muss die Ärztin über eine evtl. notwendige Abrechnung von höheren Gebühren z.B. durch außergewöhnliche Schwierigkeiten bei einer Zahnbehandlung informieren.

(siehe dazu: Broschüre „Patientenrechte bei ärztlichen Honorarforderungen“ und BAGP-Info 1: „Gesetzlich versichert – privat bezahlen?“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen)

Welche rechtlichen Aspekte sind dabei zu berücksichtigen?

- Verfassungsrechtliche Grundlagen
- strafrechtliche Vorgaben
- Berufsrecht
- Behandlungsvertrag

Eine Behandlung ohne angemessene Aufklärung ist eine eigenmächtige Behandlung und damit eine Körperverletzung. Sie stellt außerdem eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechts und der Menschenwürde nach Art. 1 Grundgesetz dar.

Rechtlicher Grund und Bedeutung der ärztlichen Aufklärung werden in § 1a der Berufsordnung der Ärzte wie folgt umschrieben: „Der Arzt hat das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu achten. Zur Behandlung bedarf es der Einwilligung des Patienten. Der Einwilligung hat grundsätzlich die Aufklärung im persönlichen Gespräch voranzugehen.“ Laut Rechtsprechung muss der Arzt über folgende Inhalte aufklären: Anlass, Art, Umfang, Dringlichkeit, Folgen und mögliche Nebenwirkungen der vorgesehenen Behandlung, die damit verbundenen Heilungs- und Besserungschancen, die Folgen einer Nichtbehandlung und Behandlungsalternativen.

Für welchen Anwendungsbereich und Personenkreis gilt die ärztliche Aufklärungspflicht?

- niedergelassener Arzt
- Gemeinschaftspraxis

- Ambulanz
- Krankenhaus

Die Aufklärung hat immer durch Ärzte zu erfolgen. In einer juristischen Auseinandersetzung muss bewiesen werden, dass die Patientin tatsächlich durch ärztliches Personal aufgeklärt worden ist. Im Krankenhaus kann der behandelnde Arzt die Durchführung des Aufklärungsgesprächs an einen ärztlichen Kollegen übertragen. Verantwortlich, dass eine persönliche Aufklärung stattgefunden hat, ist aber immer die Ärztin, die den jeweiligen Eingriff vornimmt z.B. der Chirurg für den operativen Eingriff, der Narkose-Arzt für die Narkose, usw.

Informationen zu Umfang, Zeitpunkt und Art der Aufklärung

Der Umfang der Aufklärung ist abhängig von

- Art und Schwere der Maßnahme
- Dringlichkeit der Maßnahme
- damit zusammenhängenden Risiken
- der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines oder mehrerer dieser Risiken

Das heißt konkret:

Die Aufklärung muss um so detaillierter sein, je gefährlicher ein Eingriff ist, je mehr Alternativen für die Patientin bestehen und je weniger medizinisch notwendig der Eingriff ist.

Der Umfang der Risiko-Aufklärung richtet sich nach der Bedeutung des Risikos für die weitere Lebensführung. So kann eine Komplikation abhängig von Berufsstand, Alter und Geschlecht sehr unterschiedlich bewertet werden. Eine Stimmbandschädigung kann z.B. für eine Sängerin andere berufliche Folgen haben als für einen Büroangestellten.

Zeitpunkt der Aufklärung

Die Aufklärung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass die Patientin ihre Entscheidungsfreiheit und damit das Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen kann. Abhängig von der Dringlichkeit des Eingriffs muss es für die Patientin möglich sein, sich eine zweite ärztliche Meinung einzuholen und sich mit Angehörigen oder anderen Personen zu beraten. Laut Rechtsprechung kann die Aufklärung für kleinere ambulante Operationen am Tag des Eingriffs erfolgen, bei größeren (ambulanten und stationären) Eingriffen spätestens am frühen Nachmittag des Vortages. So ist z.B. die Aufklärung während einer

bereits begonnenen Zahnbehandlung rechtwidrig.

Aufklärungsgespräch und Aufklärungformulare

Die Aufklärung muss immer in einem persönlichen Gespräch erfolgen. Nur so ist feststellbar, ob die Patientin die Ausführungen überhaupt verstanden hat. Nur im Gespräch hat die Patientin die Möglichkeit, Nachfragen zu stellen. Die bloße Aushändigung eines Aufklärungsf formulars an die Patientin ist nicht ausreichend! Ein Formular kann zur anschaulichen Unterstützung des Gespräches sinnvoll sein, kann dieses aber keinesfalls ersetzen.

Tipp: Wenn Sie ein Aufklärungsf formular unterschreiben und damit Ihre Einwilligung zu einer Maßnahme geben, ist es wichtig, sich eine Kopie mit Datum, Uhrzeit und Quittierung auszuhändigen zu lassen.

Aufklärung von Migranten

Bei Verständigungsproblemen mit MigrantInnen muss der Arzt eine der Fremdsprache mächtige Person hinzuziehen (Dolmetscherin, Angehörige, medizinisches oder anderes Personal), soweit ihm dies organisatorisch möglich ist. Diese Möglichkeiten werden in einer großen Uniklinik eher gegeben sein als in einer abgelegenen Landarztpraxis. Der Arzt hat allerdings in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass er eigene Anstrengungen unternimmt, um Missverständnisse auszuschließen. Tipp: Machen Sie sich als nicht deutschsprachige Patientin sofort bemerkbar, wenn Sie etwas nicht verstanden haben. Die Kosten für einen Dolmetscher werden von den Krankenkassen nicht übernommen!

Aufklärung von Minderjährigen und Personen mit rechtlicher Betreuung

Im ärztlichen Aufklärungsgespräch ist für den Arzt die Fähigkeit zum Verständnis (Einsichtsfähigkeit) der Patientin und nicht ihre Volljährigkeit maßgeblich. So müssen bei einer jugendlichen Patientin die Erziehungsberechtigten nicht zwingend in eine Behandlungsentscheidung mit einbezogen werden. Je weiter sich der Minderjährige auf dem Weg zur Volljährigkeit befindet, desto eher kann von seiner Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit ausgegangen werden. Die Ärztin muss dabei allerdings immer die individuellen Gegebenheiten, die Bedeutung und Tragweite der geplanten Behandlung sowie die Risiken und Auswirkungen auf das weitere Leben berücksichtigen. Ist die Einsichtsfähigkeit einer betreuten Person nicht ge-

währleistet, muss der gesetzliche Betreuer für Gesundheitsfürsorge aufgeklärt werden und seine Einwilligung geben.

Welche Ausnahmen gibt es?

Verzicht auf Aufklärung

Die Patientin kann auch ausdrücklich auf die Aufklärung verzichten. Stillschweigen reicht allerdings nicht aus, sondern der Verzicht muss deutlich zum Ausdruck kommen.

Notfall

Die medizinische Versorgung im Notfall ist auch ohne Aufklärung zulässig und sogar verpflichtend, soweit davon ausgegangen werden kann, dass der Patient in dieser Situation bei angemessener Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte („mutmaßlicher Wille“).

Welche Möglichkeiten zu handeln habe ich als Patient?

Fragenkatalog für Patienten/

Inhalte des Aufklärungsgesprächs:

- Wer wird mich behandeln?
- Was wird an meinem Körper gemacht?
- Wie notwendig ist die Untersuchung, Behandlung, Operation?
- Wie geht sie vor sich?
- Muss sie wirklich durchgeführt werden?
- Wie groß ist die Chance, dass meine Beschwerden gelindert werden oder die Krankheit geheilt werden kann?
- Mit welchen Risiken oder Nebenwirkungen muss ich rechnen?
- Gibt es Alternativen?
- Wie hoch sind die Gefahren, wenn ich nicht einwillige?
- Welche Konsequenzen hat ein Untersuchungsergebnis für mein weiteres Leben?
- Hat die Aufklärung persönlich stattgefunden, war sie verständlich und habe ich alle Informationen verstanden?
- Habe ich ausreichend Zeit, die zu treffende Entscheidung zu überdenken und evtl. eine Zweitmeinung einzuholen?

Ein Notizzettel mit allen Ihren Fragen kann Ihnen helfen, nichts Wichtiges zu vergessen. Nehmen Sie sich gegebenenfalls eine Vertrauensperson zur Unterstützung bzw. als Zeugen zum Aufklärungsgespräch mit.

Was können Sie tun bei Verletzung der Aufklärungspflicht?

Die Beweislast für die Aufklärung über die mit der Behandlung verbundenen Risiken liegt grundsätzlich beim Arzt. Laut Rechtsprechung kann es ausreichen, wenn der Nachweis durch den „Das-machen-wir-immer-so“-Beweis geführt wird. Das heißt konkret, der Arzt muss nicht für den vorliegenden Fall gesondert beweisen, dass er ordnungsgemäß aufgeklärt hat, sondern es reicht der Nachweis, dass er in anderen vergleichbaren Fällen immer ordnungsgemäß aufklärt. In der Praxis ist es durchaus üblich, dass Mitarbeiter des Arztes die Aussage ihres Vorgesetzten bestätigen. Die Rechtsprechung geht dann häufig von einer ordnungsgemäßen Aufklärung aus.

Trägt der Patient im Rechtsstreit eine unterlassene oder unzureichende Aufklärung vor, so argumentiert der Arzt häufig, dass sich der Patient auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung zu der Maßnahme entschlossen hätte. Der Patient muss dann darlegen, dass und warum er in einem ernsthaften Konflikt gewesen wäre, wäre er über Risiken des Eingriffs aufgeklärt worden. Grundsätzlich löst eine unterlassene oder mangelnde Aufklärung, die zu einer Schädigung der Patientin führt, die gleichen Ansprüche aus wie eine fehlerhafte ärztliche Behandlung, nämlich Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Wichtige Urteile

BGH-Urteil 17.02.1998, AZ: VI ZR 42/97
(Aufklärung während begonnenen Behandlung)
BGH-Urteil, 25.03.2003, AZ: VI ZR 131/02
(Zeitpunkt der Aufklärung)
BGH-Urteil 18.03.2003, AZ: VI ZR 266/02
(unzureichende Aufklärung)
BGH-Urteil 27.11.2003, AZ: III ZR 37/03
(Aufklärung über Kosten von Zusatzleistungen)

Quellen / weiterführende Literatur

- **Eisner, Beat** (1992). Die Aufklärungspflicht des Arztes. Verlag Hans Huber Bern
- **Gellner, Peter; Ciper, Dirk** (2001). Kunstfehler in der Medizin. artention media verlag
- **Hansis, Martin.L.** (1999). Der ärztliche Behandlungsfehler. Ecomed Verlagsgesellschaft
- **Hempfung, Walter** (1995). Aufklärungspflicht und Arzthaftung. Ecomed Verlagsgesellschaft
- **Muschner, Jens** (2003). Haftungsrechtliche Besonderheiten bei der Aufklärung

Kommentar

Die Anforderungen an die ärztliche Aufklärung werden nach unserer Beratungserfahrung leider zu häufig nicht erfüllt. Manche Ärzte interpretieren die Aufklärungspflicht eher als Störfaktor in der Arzt-Patient-Beziehung und als lästige Pflicht, die vor allen Dingen der eigenen rechtlichen Absicherung dient. Das ärztliche Aufklärungsgespräch ist aber Informationsgrundlage für die Entscheidung des Patienten für oder gegen eine Maßnahme. Nur unter der Voraussetzung der durchgeführten Aufklärung ist seine Einwilligung rechtlich wirksam. Außerdem ist das Aufklärungsgespräch Teil des respektvollen Umgangs und des Vertrauensverhältnisses zwischen Patient und Ärztin. Eine ausreichende Aufklärung und Kommunikation verringert zudem nachweislich die Gefahr von Behandlungsfehlern.

Eine sorgfältige und individuelle Aufklärung ist entscheidend, damit Behandlungen wie z.B. Operationen nicht nur technisch, sondern in einem umfassenden Sinne gelingen können !

rung ausländischer Patienten. Internet: www.medizinrecht.de, Aufsatz 1.07.2003

- **Rehborn, Martin** (2000). Arzt – Patient – Krankenhaus. Deutscher Taschenbuch Verlag
- **Schlichtner, Susanne** (2001). Mein Recht als Patient. Deutscher Taschenbuch Verlag
- **Wussow, Robert-Joachim** (2002). Umfang und Grenzen der ärztlichen Aufklärungspflicht. Internet: www.medizinrecht.de, Aufsatz 1.11.2002
- **Zehenter, Christian** (2000). Patienten-Ratgeber. Deutscher Taschenbuch Verlag

Weitere Informationsmöglichkeiten für PatientInnen:

Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen
Auenstraße 31, 80469 München,
Tel. 089/76 75 51 31,
Internet: www.patientenstellen.de
oder bei den örtlichen Patientenstellen.